

Qualifizierungsmöglichkeiten für Ergänzungskräfte in Kindertageseinrichtungen zur Staatlich anerkannten Erzieherin / zum Staatlich anerkannten Erzieher

Ausgangslage

Das KinderBildungsgesetz (KiBiz) ist am 1. August 2008 in Kraft getreten. Damit verbunden ist die Einführung von drei Gruppenformen:

- Gruppenform I: Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung,
- Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren,
- Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter,

mit ausgewiesenen Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden, an denen sich die Personalausstattung einer Kindertageseinrichtung orientieren soll. Nur in der Gruppenform III ist der Einsatz von Ergänzungs Kräften ausdrücklich vorgesehen, wobei im Rahmen der in den Gruppenformen I und II ausgewiesenen sonstigen Fachkraftstunden oder aus den verfügbaren Mitteln aus der Summe der Kindpauschalen Ergänzungskräfte eingesetzt werden können.

In der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel zum KiBiz sind Übergangsregelungen beschrieben. Danach ist der Einsatz von Ergänzungs Kräften in den Gruppenformen I und II bis zum 31. Juli 2011 möglich, sofern sie über eine einschlägige Ausbildung (z.B. zur Kinderpflegerin/ Kinderpfleger) oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen und mindestens seit dem 15. März 2008 in einer Einrichtung tätig sind. Über den 31. Juli 2011 hinaus ist ein Einsatz in den Gruppenformen I und II auf den Fachkraftstunden nur noch möglich, wenn sie sich zu einer sozialpädagogischen Fachkraft weiterqualifiziert oder mit einer solchen Weiterqualifizierung begonnen haben.

Vor diesem Hintergrund plant das Ministerium für Schule und Weiterbildung eine Weiterqualifizierungsmaßnahme für Ergänzungskräfte mit langjähriger Berufserfahrung mit dem Ziel, sie zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ bzw. zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ zu qualifizieren und dadurch ihren Einsatz in jeder Gruppenform zu ermöglichen. Zudem wäre die Möglichkeit gegeben, diese Qualifikation über eine Externenprüfung und ein anschließendes Berufspraktikum zu erreichen.

I. Weiterqualifizierung zur Staatlich anerkannten Erzieherin / zum Staatlich anerkannten Erzieher

Ausbildungskonzept

Das Ausbildungskonzept „Verkürzte integrierte Erzieherausbildung unter verstärkter Einbeziehung der vorhandenen Praxiserfahrungen“ richtet sich an Ergänzungskräfte, die durch eine mehrjährige Berufstätigkeit in anerkannten sozialpädagogischen Einrichtungen ein hohes Maß an Vorerfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erworben haben und diese in die Ausbildung einbringen können. Die Ausbildung wird berufsbegleitend durchgeführt; dadurch ergibt sich die Möglichkeit, die Berufspraxis als integrativen Teil der Gesamtausbildung zu nutzen.

Ausbildungsregelungen

Die berufsbegleitende Ausbildung soll auf Grundlage der APO-BK, Anlage E, als Schulversuch zeitlich befristet durchgeführt werden. Untersuchungsschwerpunkt des Schulversuchs ist zu überprüfen, inwieweit das vorgesehene integrierte Ausbildungskonzept unter verstärkter Einbeziehung der vorhandenen Praxiserfahrungen zu vergleichbaren Ergebnissen führt wie im Regelsystem der Fachschule.

Teilnehmende Fachschulen

Das Angebot richtet sich nach dem Bedarf; eine Festlegung der Standorte ist noch nicht erfolgt. Um eine gleichmäßige Verteilung sicher zu stellen, sind je Regierungsbezirk zunächst fünf Standorte geplant. Bei entsprechendem Bedarf kann die Anzahl der Standorte heraufgesetzt werden, um einem kontinuierlichen Angebot Rechnung zu tragen. Für die Einrichtung des Bildungsangebotes ist ein Schulträgerbeschluss erforderlich.

Beginn und Ende der Qualifizierungsmaßnahme

Beginn der Qualifizierungsmaßnahme und Beginn des ersten Maßnahmedurchgangs:	01.02.2009
Beginn des letzten Maßnahmedurchgangs:	zum Ende des Schuljahres 2012/2013
Ende der Qualifizierungsmaßnahme:	abhängig vom Organisationsmodell

Eingangsvoraussetzungen

Berufstätigkeit:	Einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren (Vollzeit; bei Teilzeittätigkeit verlängert sich die geforderte Berufstätigkeit entsprechend)
	Berufstätigkeit in anerkannter sozialpädagogischer Einrichtung während der Ausbildung im Umfang von

mindestens zwei Drittel der wöchentlichen Regelarbeitszeit. Dies ist vom Bewerber durch einen entsprechenden Arbeitsvertrag mit dem Träger nachzuweisen. Ein befristeter Arbeitsvertrag muss mindestens über die Laufzeit des Bildungsganges abgeschlossen sein.

Berufsabschluss: Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger oder Staatlich geprüfte Sozialhelferin / Staatlich geprüfter Sozialhelfer oder eine berufliche Qualifikation im Sinne des § 28 APO-BK, Anlage E.

Ergänzungskräfte, die nicht über einen der oben genannten Berufsabschlüsse verfügen, müssen vor Eintritt in die Maßnahme den Berufsabschluss der Staatlich geprüften Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger durch eine Externenprüfung erwerben.

Allgemeinbildung: mindestens Hauptschulabschluss

Ausbildungsziel

Die Abschlussprüfung vermittelt den Berufsabschluss als „Staatlich anerkannte Erzieherin“ / „Staatlich anerkannter Erzieher“. Mit Bestehen der Abschlussprüfung wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben. Der Erwerb der Fachhochschulreife ist nicht möglich.

Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer kann – abhängig vom gewählten Organisationsmodell - differieren. In jedem Fall endet die Ausbildung zum Ende eines Schuljahres.

Organisation des Bildungsganges

Der **Lehrplan der Fachschule für Sozialpädagogik**, der für die Maßnahme zugrunde zu legen ist, umfasst 2.400 Unterrichtseinheiten. Da der Bildungsgang berufsbegleitend angeboten wird, ist von einer Regelausbildungsdauer von zweieinhalb bzw. drei Jahren, entsprechend 100 bzw. 120 Unterrichtswochen, auszugehen. Beispielhaft werden zwei Organisationsmodelle vorgestellt. Bei alternativen Organisationsmodellen ist zu berücksichtigen, dass die Aufteilung der 2.400 Unterrichtseinheiten auf Präsenzunterricht, Selbstlernphasen und Lernen an anderem Ort entsprechend dem vorliegenden Curriculum verpflichtend ist.

Das Berufspraktikum im Umfang von 1.200 Stunden ist integraler Bestandteil der Ausbildung. Die Praxiszeiten des Berufspraktikums werden um die ausgewiesenen Stunden für „Lernen am anderen Ort“ ergänzt.

Modell 1 (ausschließlich Teilzeit):

Auf eine Unterrichtswoche entfallen durchschnittlich 24 Unterrichtseinheiten. Diese teilen sich auf in

15 bis 16 Unterrichtseinheiten in Form von Präsenzunterricht

5 Unterrichtseinheiten in Form von Selbstlernphasen

3 bis 4 Unterrichtseinheiten durch begleitete Praxisphasen in der Tageseinrichtung (Lernen an anderen Orten).

Modell 2 (Teilzeit in Verbindung mit Blockphasen): Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, kann für den Besuch der Qualifizierungsmaßnahme Bildungsurlaub von 5 Tagen pro Kalenderjahr gewährt werden. Bei der Gesamtdauer von zweieinhalb Jahren ist somit eine Freistellung im Umfang von Bildungsurlaub von 12,5 Arbeitstagen möglich. Zusätzlich bieten Träger interne Fortbildung im gleichen Umfang an. Diese interne Fortbildung kann nach Absprache mit den Trägern in die Qualifizierungsmaßnahme integriert werden.

Auf diese Weise können bis zu 25 Tage Bildungsurlaub als Blockphasen in die Organisation der Qualifizierungsmaßnahme integriert werden. In diesen Blockphasen kann Präsenzunterricht im Umfang von acht Unterrichtseinheiten pro Tag realisiert werden. Durch die insgesamt 200 Unterrichtseinheiten Präsenzunterricht in den Blockphasen reduziert sich in den verbleibenden 95 berufsbegleitend organisierten Wochen der Präsenzunterricht um durchschnittlich eine Unterrichtseinheit pro Woche.

Zwischenzeugnis

Nach 1200 Unterrichtseinheiten erhalten die Studierenden eine Rückmeldung über ihren Leistungsstand in Form eines Zwischenzeugnisses. Das Zwischenzeugnis enthält eine Prognose und Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang. Eine Versetzung bzw. Nichtversetzung findet nicht statt.

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung wird organisatorisch und inhaltlich als Fachschulexamen zusammen mit dem Regelsystem durchgeführt. In dem Schulversuch ist das Kolloquium Bestandteil des Fachschulexamens und kann thematisch mit der Projektarbeit verknüpft werden. Das Fachschulexamen ist bestanden, wenn im Kolloquium zum Berufspraktikum mindestens ausreichende Leistungen und in den anderen Prüfungsteilen ein Notendurchschnitt von 4,0 oder besser erreicht wird. Mit Bestehen des Fachschulexamens erwirbt die oder der Studierende den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der APO-BK, Anlage E.

Wiederholung bei Nichtzulassung oder Nichtbestehen

Im Falle der Nichtzulassung zum Fachschulexamen oder des Nichtbestehens des Fachschulexamens kann das letzte Schuljahr wiederholt werden.

Informationen

Weitere Informationen zur Maßnahme und über die teilnehmenden Fachschulen erteilen die Bezirksregierungen.

II. Externenprüfung

Ausbildungskonzept

Die Vorbereitung auf die Externenprüfung findet in eigener Verantwortung der Interessenten statt.

Ausbildungsregelungen

Die Externenprüfung ist Bestandteil des Regelsystems und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Berufskollegs (APO-BK) geregelt.

Teilnehmende Fachschulen

Die Bezirksregierungen legen für den jeweiligen Prüfungsdurchgang die Fachschulen für die Externenprüfungen fest.

Zulassungsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Zulassung zur Externenprüfung in der Fachrichtung Sozialpädagogik erfüllt sein:

1. Nachweis der beruflichen Qualifikation:

- a) Berufsabschluss in einem einschlägigen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Landes- oder Bundesrecht und der Berufsschulabschluss, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand
- oder -
- b) Berufsabschluss nach Landesrecht – berufsqualifizierende Bildungsgänge von zweijähriger Dauer – „Staatlich geprüfte Kinderplegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger“, „Staatlich geprüfte Sozialhelferin / Staatlich geprüfter Sozialhelfer“ und „Staatlich geprüfter Heilerziehungshelferin / Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer“.
- oder -
- c) Abschluss eines Berufsfachschulbildungsganges oder Fachoberschulbildungsganges, die in zwei Jahren neben (erweiterten) beruflichen Kenntnissen die Fachhochschulreife vermitteln.
- oder -
- d) Einzelfallentscheidungen in den Fällen, in denen Bewerberinnen und Bewerber anstelle der vorgenannten beruflichen Qualifikation die Hochschulzugangsberechtigung nachweisen. Diesem Bewerberkreis ist die Zulassung zur Externenprüfung in der Regel dann zu gewähren, wenn neben der Hochschulzugangsberechtigung einschlägige berufliche Tätigkeiten von mindestens einem Jahr (Vollzeit) nachgewiesen werden, die den erfolgreichen Abschluss der Externenprüfung erwarten lassen. Hierfür geeignet sind beispielsweise das Ableisten eines sozialen Jahres, eines einschlägigen Ersatzdienstes, Zivildienstes oder Praktikums.

2. Nachweis des mittleren Bildungsabschlusses (FOR).
3. Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses.
4. Nachweis einer angemessenen Vorbereitung.

Organisation der Externenprüfung

Die Externenprüfung besteht aus einer praktischen und einer theoretischen Prüfung.

Praktische Prüfung: In der praktischen Prüfung ist eine umfassende Aufgabe aus der Praxis zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und zu reflektieren. Für die Durchführung der Aufgabe stehen sechs Werkzeuge zur Verfügung.

Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mindestens ausreichend ist. Das Bestehen der praktischen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur theoretischen Prüfung.

Theoretische Prüfung: Die theoretische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen, in denen die Inhalte aller Fächer berücksichtigt werden müssen. Jeder Prüfungsteil setzt sich aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zusammen.

Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen drei Prüfungsteilen mindestens ausreichend sind.

Berufspraktikum

Im Anschluss an die Externenprüfung ist das einjährige Berufspraktikum zu absolvieren, das durch ein Kolloquium abgeschlossen wird.

Abschluss

Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher.

Informationen

Weitere Informationen zur Externenprüfung erteilen die Fachschulen und die Bezirksregierungen. Der Zulassungsantrag ist bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen.

Gegenüberstellung von Qualifizierungsmaßnahme, Externenprüfung und Regelsystem

	Qualifizierungsmaßnahme	Externenprüfung
Eingangsvoraussetzung Allgemeinbildung	Hauptschulabschluss	Mittlerer Bildungsabschluss (FOR)
Organisation	Berufsbegleitend	<u>Vorbereitung:</u> nicht formal organisiert <u>Berufspraktikum:</u> nach erfolgreicher theoretischer Prüfung
Dauer	Je nach Organisationsmodell 2 ½ - 3 Jahre (Berufspraktikum integriert)	Individuell unterschiedliche Vorbereitungsdauer + Externenprüfung + 1 Jahr Berufspraktikum
Umfang	2400 h Theorie 1200 h Berufspraktikum	nn h Vorbereitung 1200 h Berufspraktikum
Abschlussprüfung	Fachschulexamen Kolloquium des Berufspraktikums im Fachschulexamen integriert	Praktische und theoretische Prüfung in der Externenprüfung Kolloquium zum Ende des Berufspraktikums
Status	Mitarbeiter/in	<u>Vorbereitung:</u> Mitarbeiter/in <u>Berufspraktikum:</u> Praktikant / evtl. Mitarbeiter/in
Finanzierung	Vergütung gemäß Arbeitsvertrag während der gesamten Maßnahme	<u>Vorbereitung:</u> gemäß Arbeitsvertrag <u>Berufspraktikum:</u> Regelung im Einzelfall
Erwerb allgemeinbildende Abschlüsse	FOR	FHR durch Zusatzprüfung

Regelsystem (Teilzeit)	Regelsystem (Vollzeit)
Mittlerer Bildungsabschluss (FOR)	Mittlerer Bildungsabschluss (FOR)
Berufsbegleitend	Vollzeitschulische Ausbildung mit anschließendem Berufspraktikum
4 Jahre + 1 Jahr Berufspraktikum	2 Jahre Vollzeit + 1 Jahr Berufspraktikum
2400 h Theorie 1200 h Berufspraktikum	2400 h Theorie 1200 h Berufspraktikum
Fachschulexamen Kolloquium zum Ende des Berufspraktikums	Fachschulexamen Kolloquium zum Ende des Berufspraktikums
<u>Ausbildung:</u> Mitarbeiter/in <u>Berufspraktikum:</u> Praktikant / evtl. Mitarbeiter/in	<u>Vollzeitschulische Ausbildung:</u> Studierender <u>Berufspraktikum:</u> Praktikant/in
<u>Ausbildung:</u> gemäß Arbeitsvertrag <u>Berufspraktikum:</u> Regelung im Einzelfall	<u>Vollzeit:</u> Eigenfinanzierung, ggf. BAföG <u>Berufspraktikum:</u> Praktikantenvergütung
FHR durch Zusatzprüfung	FHR durch Zusatzprüfung